

DR. MARILIES FLEMMING  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

II-8267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/123-Pr.2/89

Wien, 15. Juli 1989

3761 IAB

1989-07-17

zu 3946 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 13. Juni 1989, Nr. 3946/J, betreffend Auszahlung der Familienbeihilfe bei befristeter Berufstätigkeit der Kinder in der Zeit zwischen Reifeprüfung und Eintritt in den Präsenzdienst, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Mit der gesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) hat der Gesetzgeber die generelle Regelung geschaffen, daß eigene Einkünfte eines Kindes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ab der im Gesetz festgelegten Höhe einen Anspruch auf Familienbeihilfe ausschließen. Die maßgebliche Einkunftsgrenze wurde in den letzten Jahren mehrmals angehoben und beträgt ab 1. Jänner 1989 S 3.500.

Um zu verhindern, daß eine Ferialtätigkeit der Schüler und Studenten zu einer kurzfristigen Unterbrechung des Anspruches auf Familienbeihilfe führt, wird in § 5 Abs. 1 lit. d des FLAG 1967 bestimmt, daß Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes außer Betracht bleiben. Unter "Schulferien" sind nur die Zeiträume des Schuljahres (Studienjahres) zu verstehen, die nach den einschlägigen Schulgesetzen als Ferien vorgesehen sind. Bezüglich der Zeit zwischen Ablegung der Reifeprüfung und Beginn des Hochschulstudiums wurde im Auslegungswege in Abschnitt 05.01 Z. 8 der Durchführungsrichtlinien zum FLAG verfügt, daß bei Kindern, die nach der Matura mit einem

- 2 -

Hochschulstudium beginnen, als maßgebende Ferien die Hochschulferien anzusehen sind. Dadurch wird erreicht, daß für Kinder, die ohne Unterbrechung längerfristig in Berufsausbildung stehen, auch eine vorübergehende Beschäftigung vor Beginn des Hochschulstudiums nicht zum Verlust des Anspruches auf die Familienbeihilfe führt.

Diese Regelung ist für Kinder, die nach der Ablegung der Matura zum folgenden Herbsttermin den Präsenz- oder Zivildienst ableisten, nicht anwendbar. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Juli 1978, Zl. 941/77, ausführt, befindet sich ein Kind während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nämlich auch dann nicht im Sinne des genannten Gesetzes in Berufsausbildung, wenn das Kind in dieser Zeit an der Hochschule inskribiert ist. Das bedeutet, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe jedenfalls wegfällt, sobald das Kind während der Zeit der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes das 19. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall besteht somit im Gegensatz zu einem Kind, welches, nachdem es maturiert hat, sofort mit dem Hochschulstudium beginnt, kein durchlaufender Anspruch auf Familienbeihilfe.

Ich halte daher eine gesetzliche Änderung im Sinne der Anfrage sachlich nicht gerechtfertigt.

